

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes





Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen!

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

L&W hatte in den Ausgaben 1 und 2/2011 ausführlich über das von der Bundesregierung geplante Steuervereinfachungsgesetz berichtet. Nachdem die Bundesländer im Sommer ihre Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben verweigert hatten, konnte nunmehr im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss erzielt werden. Ende September haben Bundestag und Bundesrat dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt. Dies sind die wichtigsten beschlossenen Neuerungen und Änderungen gegenüber der ursprünglich geplanten Gesetzesfassung:

- Die Möglichkeit einer zweijährigen Steuererklärung wird es nicht geben.
- Verlängerung der Steuererklärungsfrist für Landund Forstwirte auf fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres (ab Steuererklärungen für 2010).
- Anerkennung des Vorsteuerabzuges bei elektronischen Rechnungen zukünftig ohne qualifizierte elektronische Signatur.
- Abschaffung der Gebühren für verbindliche Auskünfte mit einem Gegenstandswert von weniger als 10.000 Euro.
- Die Tarifvergünstigung für außerordentliche Holznutzungen ist neu geregelt und das Verfahren zur Ermittlung der zu begünstigenden Einkünfte verein-

facht worden. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden die neuen Pauschsätze nochmals modifiziert. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen künftig 55 Prozent der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes und beim Verkauf von Holz auf dem Stamm 20 Prozent.

- Zukünftig ist bei verbilligter Wohnraumüberlassung ab 66 Prozent der ortsüblichen Miete von einer Vollentgeltlichkeit auszugehen (voller Werbungskostenabzug). Bei verbilligter Vermietung von weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete ist eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil mit entsprechender Kürzung des Werbungskostenabzuges vorzunehmen.
- Rückwirkend für 2011 steigt der Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 auf 1.000 Euro.
- Ab 2012 (mit der Steuererklärung 2012) können Kinderbetreuungskosten einfacher abgesetzt werden. Ob die Betreuungskosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen, spielt dann keine Rolle mehr.
- * Ab 2012 entfällt die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern für die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Eltern bekommen auch dann weiter volles Kindergeld, wenn ihr Kind während seiner ersten Berufsausbildung oder seines ersten Studiums hinzuverdient

• Ab 2012 wird die Vergleichsrechnung für die Berechnung der Entfernungspauschale bei abwechselnder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des eigenen Autos vereinfacht.

Außerdem werden im Steuervereinfachungsgesetz einheitliche Standards für eine zeitnahe Betriebsprüfung festgelegt. Lange Zeiträume zwischen der Entstehung der Steuern und einer Betriebsprüfung sollen so künftig vermieden werden

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | *Seite 1–5*

Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen! – **Seite 1**Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Zahlungsansprüchen – **Seite 1–2**Editorial – **Seite 2**

Zivilprozesskosten können unabhängig vom Streitgegenstand außergewöhnliche Belastung sein – Seite 2

Sind die pauschalen Kilometersätze für Reisekosten noch ausreichend? – **Seite 3** Auch Kosten des Studiums außerhalb eines Dienstverhältnisses sind abzugsfähig – **Seite 3**

Voller oder anteiliger Verschonungsabschlag für den Hoferben? – **Seite 4** Landwirtschaft oder Gewerbe? Abgrenzungskriterien sollen neu geregelt werden – **Seite 4**

Solidaritätszuschlag 2007 ist verfassungskonform – **Seite 4**Schlachtviehtransporte unterliegen zukünftig als gesonderte
Dienstleistung der Regelbesteuerung mit 19 Prozent – **Seite 5**Aufgepasst beim Bezug von Konverterkalk! – **Seite 5**Umsatzsteuer bei Abnahme von Klärschlamm und Grüngut

erneut auf den Prüfstand – **Seite 5**

Betriebswirtschaft | Seite 5-6

Unterstützung für witterungsgeschädigte Betriebe – **Seite 5** Das neue EEG 2012 – **Seite 6**

Recht | Seite 7

Privilegierter Bau von Biogasanlagen im Außenbereich- **Seite 7** Serie Rechtsformen für Unternehmen Teil 2: Die GbR – die Gesellschaft für fast jeden Zweck – **Seite 7-8**

Verband aktuell | Seite 8

Notfallordner: Vorsorge für den Betriebsablauf – **Seite 8** Steuer-Terminkalender – **Seite 8** Impressum – **Seite 8**

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt bei:

- Einladung zu den regionalen Fachinformationsveranstaltungen zum EEG 2012
- Bestellflyer zur Anforderung eines Notfallordners

Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Zahlungsansprüchen

Bundesfinanzhof bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertritt bereits seit 2007 die Auffassung, dass der Verkauf von Zahlungsansprüchen der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung mit 19 Prozent unterliegt. In einem aktuellen Urteil aus März 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Rechtsauffassung des BMF bestätigt und eine Anwendung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuerpauschalierung auf Verkäufe von Zahlungsansprüchen abgelehnt.

Aufgrund der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind sämtliche Verkaufsfälle von Zahlungsansprüchen, sofern sie nicht ausnahmsweise bereits in bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheiden veranlagt worden sind, der Regelbesteuerung zu unterwerfen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

 Verträge, mit denen ausschließlich Zahlungsansprüche verkauft wurden: Die Bemessungsgrundlage

⊃ Fortsetzung von Seite 1

für die Umsatzsteuer ergibt sich unmittelbar aus dem vereinbarten Kaufpreis für die Zahlungsansprüche.

• Verträge über den gleichzeitigen Verkauf von Flächen und Zahlungsansprüchen: Sofern in diesen Fällen bereits im Vertrag eine Kaufpreisaufteilung auf Flächen einerseits und Zahlungsansprüche andererseits vorgenommen wurde, die einem üblichen Fremdvergleich standhält, ergibt sich die Umsatzsteuer auf die Zahlungsansprüche ebenfalls unmittelbar aus dem Kaufvertrag. Wenn keine Kaufpreisaufteilung vorgenommen wurde oder diese einem Fremdvergleich nicht standhält, ist der einheitliche Kaufpreis sachgerecht aufzuteilen. Als Arbeitshilfe wird der Landwirtschaftliche Buchführungsverband eine anonymisierte Kaufpreissammlung vorliegender

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nun ist es beschlossene Sache: Das Steuervereinfachungsgesetz. Ende 2010 auf den Weg gebracht, vom Bundesrat zunächst gestoppt und nach Anrufung des Vermittlungsausschusses Ende September vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Und das Ergebnis? Wird unser Steuersystem nun endlich spürbar vereinfacht? Gewiss, das Gesamtpaket enthält viele Punkte, die zur Reduzierung des Steuererklärungs-, Prüfungs- und Verwaltungsaufwandes beitragen und einhellige Zustimmung finden. Dazu zählen der Bürokratieabbau für Unternehmen – zum



Dr. Willi Cord

Beispiel durch Erleichterungen des Vorsteuerabzuges bei elektronischer Rechnungsstellung – genauso wie Verwaltungsvereinfachungen für die Finanzverwaltung. Der geplante große Wurf der Politik sah aber anders aus. So war im Koalitionsvertrag 2009 versprochen, das Steuersystem zumindest für die Unternehmen und Bürger deutlich einfacher zu gestalten, wenn Steuersenkungen nicht finanstellen.

zierbar erscheinen. Denn bei den aktuellen finanzpolitischen Themen, dem bedrohlichen Stand der Verschuldung öffentlicher Haushalte sowie der Aufstockung von Rettungsschirmen für wirtschaftlich schwächere EU-Länder in einer für "Normalbürger" nicht mehr vorstellbaren Höhe, sind Forderungen nach Steuersenkungen leiser geworden. Umso mehr ist eine drastische Entbürokratisierung und Durchforstung des Paragrafendschungels erforderlich. Das entlastet Unternehmen und Steuerbürger von ständig zunehmenden Verwaltungsaufgaben und einschränkenden Vorschriften, ohne dem Fiskus gleichzeitig Mindereinnahmen zu bescheren.

Der Appell an die Steuerpolitik: Schluss mit dem ständigen Herumkurieren an einem immer größer werdenden Flickwerk von Einzelregelungen. Dies trägt nicht zur notwendigen Vertrauensbildung der Unternehmen sowie der Steuerbürger bei und wirkt eher schädlich. Was mehr denn je gebraucht wird, ist ein längs überfälliges und verlässliches steuerpolitisches Gesamtkonzept, das auf einen klaren Investitions- und Wachstumskurs gerichtet ist.

Co Colls

Verträge aus der Vergangenheit erstellen, aus der sich regionalisierte Durchschnittskaufpreise ableiten lassen.

Da das aktuelle Urteil des BFH auch für alle nicht bestandskräftigen zurückliegenden Jahre anzuwenden ist, sollten sämtliche Verkaufsvorgänge von Zahlungsansprüchen seit deren Einführung im Jahre 2005 umsatzsteuerlich abgewickelt werden. Wir raten hier im Hinblick auf die im Einzelfall anfallenden Zinsen auf die Umsatzsteuer in Höhe von sechs Prozent per anno zur zeitnahem Erledigung. Eine Einzelfallbetrachtung ist dabei unerlässlich, da es vielfach auch zur Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung kommen kann. Wenn Sie in der Vergangenheit Zahlungsansprüche verkauft oder gekauft haben, informieren Sie Ihre Bezirksstelle und erörtern die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Steuerberater.

Weitere Gerichtsverfahren angestrebt

Der BFH hat im oben genannten Urteil entschieden, dass der Verkauf der Zahlungsansprüche nicht Umsatzsteuer befreit, sondern ein steuerpflichtiger Vorgang ist. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird in einem erneuten Gerichtsverfahren prüfen lassen, ob Zahlungsansprüche überhaupt dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zuzurechnen sind. Wird diese Frage vom zuständigen Gericht positiv beantwortet, wäre der Verkauf der Zahlungsansprüche erst gar nicht umsatzsteuerbar.

Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Das BMF hat sich in dem oben genannten Schreiben aus dem Jahr 2007 auch zu den Umsätzen aus der Verpachtung von Zahlungsansprüchen geäußert. Auch hier vertritt das BMF die Auffassung, dass es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang im Rahmen der Regelbesteuerung handelt. Das aktuelle BFH-Urteil zum Verkauf von Zahlungsansprüchen ist zwar nicht unmittelbar auch auf Verpachtungsfälle anzuwenden, enthält allerdings Hinweise, die die vom BMF vertretene Umsatzsteuerpflicht und Regelbesteuerung auch bei Verpachtungsfällen stützen. Wir empfehlen daher auch die Verpachtungsumsätze von Zahlungsansprüchen zunächst der Umsatzsteuer zu unterwerfen, um Zinsen auf eventuelle Umsatzsteuernachzahlungen zu vermeiden, die betreffenden Umsatzsteuerveranlagungen aber unbedingt weiterhin offen zu halten. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt hier den Rechtsstandpunkt, dass die Verpachtung der Zahlungsansprüche als Nebenleistung zur steuerfreien Flächenverpachtung ebenfalls steuerbefreit ist, und wird diese Auffassung gegebenenfalls höchstrichterlich klären

Besonders beim Abschluss neuer Pachtverträge empfehlen wir, die aktuelle Rechtsprechung besonders sorgfältig zu berücksichtigen.

Bundesfinanzhof ändert Rechtsprechung

Zivilprozesskosten können unabhängig vom Streitgegenstand außergewöhnliche Belastung sein

Das Einkommensteuergesetz definiert außergewöhnliche Belastungen als größere Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und von denen die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes nicht betroffen ist. Zwangläufig sind Aufwendungen, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Dieses hat der Bundesfinanzhof (BFH) für Kosten eines Zivilrechtsstreites bisher nur bejaht, wenn der Rechtsstreit existenziell wichtige Bereiche des menschlichen Lebens berührte. In einem aktuellen Urteil aus Mai 2011 hat der BFH nunmehr entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses außergewöhnliche Belastung sein können. Der BFH begründet dieses damit, dass die strittigen Ansprüche nur gerichtlich durchzusetzen und abzuwehren sind. Dieses folge aus dem Rechtsstaatsprinzip, wonach der Staatsbürger bei Rechtsstreitigkeiten und Interessenkonflikten auf den Weg vor die Gerichte verwiesen werde. Zwangsläufig sind Kosten eines Zivilprozesses allerdings nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Der BFH führt dazu weiter aus, dass eine nur entfernte, gewisse Erfolgsaussicht nicht ausreiche und der Erfolg mindestens

ebenso wahrscheinlich sein müsse wie ein Misserfolg. Da dieses sich sehr unterschiedlich beurteilen lässt, wird in diesem Punkt häufig Streit mit dem Finanzamt vorprogrammiert sein. Im Urteilsfall des BFH hatte das Finanzgericht über die Erfolgsaussichten des Zivilprozesses vor Prozessbeginn zu befinden; der BFH hatte die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Unser Rat _

Die neue Rechtsprechung des BFH bietet gute Chancen, Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses als außergewöhnliche Belastungen abziehen zu können. Die Rechtsprechungsgrundsätze lassen sich auch auf Kosten eines Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichtsverfahrens sowie eines Strafprozesses übertragen. In allen Fällen empfehlen wir, sämtliche entstandenen Aufwendungen - soweit es sich nicht ohnehin bereits um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt – als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Diese Empfehlung gilt auch für in der Vergangenheit angefallene Prozesskosten, sofern die betreffenden Einkommensteuerbescheide entweder unter dem Vorhalt der Nachprüfung veranlagt oder mit einem Einspruch offen gehalten wurden. Bitte informieren Sie Ihre Bezirksstelle über entsprechende Aufwendungen in der Vergangenheit, damit diese gegenüber dem Finanzamt noch geltend gemacht werden können.



Sind die pauschalen Kilometersätze für Reisekosten noch ausreichend?

Das Bundesverfassungsgericht überprüft die Erhöhung von 30 auf 35 Cent für den Öffentlichen Dienst

Aufgrund stark gestiegener Kfz-Kosten erleiden viele Arbeitnehmer, Selbständige und Gewerbetreibende, die ihren Privat-Pkw für Dienstfahrten oder betriebliche Fahrten einsetzen, finanzielle Einbußen. Reisekostenvergütungen an Arbeitnehmer können mit einem pauschalen Betrag von 0,30 Euro je Kilometer steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus gehende Reisekostenerstattungen sind steuerpflichtig. Auch selbständig Tätige, Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die ihren Pkw im Privatvermögen halten und ihn für betriebliche Fahrten nutzen, können den pauschalen Satz von 0,30 Euro je Kilometer als Betriebsausgaben ansetzen. Der pauschale Wert von 0,30 Euro pro Kilometer gilt bereits ab dem Jahre 2002 unverändert. Seitdem sind die Kosten für die Kraft-

fahrzeugnutzung laut Statistischem Bundesamt um mehr als 15 Prozent gestiegen. Einige Bundesländer, darunter Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, haben deshalb die Wegstreckenentschädigung nach ihren Landesreisekostengesetzen ab dem Jahr 2009 auf 0,35 Euro je Kilometer heraufgesetzt. Der Betrag kann nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes als Reisekostenvergütung aus öffentlichen Kassen steuerfrei an die Landesbediensteten gezahlt werden. Arbeitnehmer außerhalb des Öffentlichen Dienstes können nach dem Einkommensteuergesetz jedoch unverändert maximal einen Betrag von 0,30 Euro je Kilometer steuerfrei erhalten. Gegen diese Ungleichbehandlung ist jetzt ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Unser Rat

Sie nutzen Ihren Privat-Pkw für Dienstfahrten oder betriebliche Fahrten? Oder Sie erstatten als Arbeitgeber ihren Mitarbeitern höhere Kilometersätze als 30 Cent je Kilometer? Dann können Sie sich auf das oben genannte Verfahren beim Bundesverfassungsgericht berufen und die höheren Kilometersätze ebenfalls geltend machen. Lehnt das Finanzamt den Ansatz der höheren Kosten ab, kann der Steuerbescheid mit Hinweis auf das anhängige Verfahren offengehalten werden. Bei einem günstigen Ausgang des Rechtsstreits wird die Steuer dann später erstattet.

Die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Streitfrage hat keine direkte Wirkung auf die Angemessenheit der Pendlerpauschale. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind nicht die Kosten für den Fahrtweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sondern die Ungleichbehandlung zwischen Angestellten im Öffentlichen Dienst und allen anderen Steuerzahlern. Da auch Landesbedienstete für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur 30 Cent pro Entfernungskilometer geltend machen können, wird sich auch bei einem positiven Ausgang der anhängigen Verfassungsklage keine unmittelbare Erhöhung der Pendlerpauschale ergeben.

Vorweggenommene Werbungskosten bei Ausbildung

Auch Kosten des Studiums außerhalb eines Dienstverhältnisses sind abzugsfähig



Wer im Rahmen eines Dienstverhältnisses studiert oder eine Berufsausbildung absolviert, kann die Kosten hierfür unbegrenzt als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Anders war dieses jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers, wenn jemand nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses sich erstmals, z. B. durch ein Erststudium, für einen Beruf ausbildet. Nach einer seit 2004 geltenden Gesetzesänderung konnten Kosten der Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses nur bis zur Höhe von 4.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Der Sonderausgabenabzug blieb jedoch in der Regel mangels Einkünfteerzielung in den Jahren der Ausbildung ohne Auswirkung, da Sonderausgaben nicht auf spätere Jahre, in denen Einkünfte erzielt werden, vorgetragen werden dürfen.

Entgegen der seit 2004 geltenden Gesetzeslage hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahre 2009 entschieden, dass Kosten für ein Erststudium, wenn dieses nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert wird, nicht als Sonderausgaben, sondern als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Vorweggenommene

Werbungskosten oder Betriebsausgaben können als negative Einkünfte (Verluste) festgestellt und der Höhe nach unbegrenzt mit positiven Einkünften späterer Jahre verrechnet werden. Dieses ist nach zwei weiteren, im August 2011 bekannt gewordenen BFH-Urteilen nunmehr auch möglich, wenn – wie für eine Medizinstudentin entschieden – unmittelbar nach dem Abitur ein Erststudium oder – wie für einen Piloten entschieden – sonst außerhalb eines Dienstverhältnisses eine erstmalige Berufsausbildung absolviert wird.

Voraussetzung für vorweggenommene Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist allerdings, dass
die Kosten für das Erststudium bzw. die erstmalige
Berufsausbildung "in einem hinreichend konkreten,
objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang
mit späteren Einnahmen stehen". Für ein Studium
entschied der BFH, dass "ein solcher Veranlassungszusammenhang regelmäßig gegeben ist, wenn das
Studium Berufswissen vermittelt und damit auf die
Erzielung von Einnahmen gerichtet ist". Dieses dürfte
für nahezu alle Studiengänge der Fall sein. Eine weitere
Voraussetzung ist, dass der Auszubildende oder der
Studierende selbst und nicht etwa seine Eltern die

Kosten getragen und bezahlt hat und dieses im Zweifel auch nachweisen kann.

Als Aufwendungen kommen insbesondere Studiengebühren oder Ähnliches, Lehr- und Arbeitsmittelkosten, Fahrtkosten, gegebenenfalls Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten eines häuslichen Lern-/Arbeitsplatzes in Betracht.

In zeitlicher Hinsicht können in der Regel die angefallenen Kosten noch rückwirkend bis einschließlich 2007 steuerlich geltend gemacht werden. Dieses hat in der Weise zu geschehen, dass für jedes Jahr eine sogenannte "Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages" beim Finanzamt abzugeben ist. Für das Jahr 2007 ist diese Erklärung im Regelfall bis spätestens 31. Dezember 2011 abzugeben. Die Verluste sind mit positiven Einkünften späterer Jahre zu verrechnen – sobald solche erstmals anfallen –, auch wenn für diese Jahre bereits bestandskräftig Einkommensteuer festgesetzt wurde. Selbst bei Beendigung eines Studiums und Aufnahme der Berufstätigkeit bereits im Jahr 2008 kann also noch eine Steuerrückzahlung erreicht werden



Steuerfalle bei Vererbung nach der Höfeordnung

Voller oder anteiliger Verschonungsabschlag für den Hoferben?

Das Erbschaftsteuerrecht sieht umfangreiche Verschonungsregelungen für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen und wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften vor. So werden 85 Prozent des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt, wenn der/die Erbe/n den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführt/fortführen. Auf Antrag können sogar 100 Prozent steuerfrei gestellt werden, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre fortgeführt wird. Neben den genannten Behaltefristen sind für die Steuerfreistellung noch einige weitere Vorsetzungen zu erfüllen, auf die an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen werden soll.

Wird das Vermögen im Wege der Erbfolge, das heißt nicht bereits zu Lebzeiten, auf eine Erbengemeinschaft übertragen, so müssen grundsätzlich alle Erben die Behaltevorschriften erfüllen, damit der jeweilige Anteil des einzelnen Erben von der Erbschaftsteuer verschont wird.

Bei Übertragung eines Hofes im Sinne der Höfeordnung kann per Gesetz nur ein Abkömmling Hoferbe werden. Aus dem gesamten Nachlass erhält somit nur der Hoferbe den Hof und die weiteren (weichenden) Erben erhalten Abfindungsbeiträge und/oder anteilig hoffreies Vermögen. Für den Umfang der Betriebsvermögens-Verschonung ist die Rechtsgrundlage des Eigentumsübergangs von maßgeblicher Bedeutung. Soweit der Hofnachfolger im Übrigen die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, erhält er im Falle einer:

- Vorweggenommenen Erbfolge zu Lebzeiten den vollen Verschonungsabschlag
- Erbschaft nach dem Tode des Erblassers nur einen anteiligen Verschonungsabschlag.

Die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei einer vorweggenommenen Erbfolge einerseits und einer Übertragung im Erbfall andererseits gehen auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus dem Jahre 1992 zurück. Dem Urteilsfall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Erben

nach dem Tod des Erblasser waren sein Sohn und seine drei Töchter. Der Erblasser hatte bestimmt, dass der Hof im Sinne der Höfeordnung auf den Sohn übergehen sollte und seine drei Töchter das hoffreie Vermögen erhalten sollten. Im Erbschein und Hoffolgezeugnis wurde der Sohn als Hoferbe und alle vier Kinder als Erben zu gleichen Teilen für das hoffreie Vermögen ausgewiesen. Das Gericht entschied, dass der Hof und das hoffreie Vermögen zu einem Nachlass gehöre und die Rechtslage im Erbfall so zu sehen sei, dass alle vier Miterben ihren Erbteil an dem gesamten Nachlass einschließlich des Hofes innehätten. Gleichzeitig mit dem Erbfall vollziehe sich jedoch kraft Gesetzes eine Erbauseinandersetzung, in deren Folge der Sohn als Hoferbe den Hof erlange. Die Hoferbenbestimmung werde daher als dinglich wirkende Teilungsanordnung begriffen. Somit erbten im vorliegenden Klagefall alle vier Kinder jeweils ein Viertel des Hofesvermögens und ein Viertel des hoffreien Vermögens. Dem Hoferben werde danach auch nur ein Viertel des Verschonungsabschlages für die Übernahme des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zuteil. Der Übergang von drei Viertel des Hofes fällt unter den steuerpflichtigen Anteil der Erbschaft. Dieser Teil kann nur begünstigt sein, soweit der Hoferbe für die Übertragung des Hofes im Rahmen der Teilung Nachlassgegenstände des hoffreien Vermögens auf die anderen Miterben überträgt. Aufgrund dieser Regelung besteht die Möglichkeit, dass das begünstigte Vermögen für den Hoferben erhöht wird. Obergrenze ist jedoch der Wert des hingegebenen Vermögens, so dass regelmäßig nicht 100 Prozent des Hofeswertes erreicht werden. Auch wenn der Hoferbe eigenes Vermögen zur Abfindung verwendet, weil beispielsweise das hoffreie Vermögen nicht veräußert werden kann oder soll, erhöht sich der Wert des begünstigten Vermögens für ihn nicht. In Erbfällen mit Teilungsanordnung bzw. ohne Regelung zum Vermögensübergang besteht somit die Gefahr, dass der Hoferbe nicht vollständig den Verschonungsabschlag für das von ihm geerbte Hofvermögen in Anspruch nehmen kann.

Die nachteiligen erbschaftsteuerlichen Folgen einer fehlenden Teilungsanordnung durch einen Erblasser oder Erbvertrag werden voraussichtlich durch die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien, deren Bekanntgabe für Anfang bis Mitte 2012 angekündigt ist, etwas abgemildert. Im Entwurf der Richtlinien ist vorgesehen, dass die Übertragung eines Hofes nach der Höfeordnung wie ein gesetzliches Vorausvermächtnis behandelt werden soll. Diese sehr zweckmäßige Regelung soll allerdings nur dann greifen, wenn der Erblasser keine Bestimmung im Testament oder Erbvertrag getroffen hat. In der Praxis würden häufige Gestaltungen mit einer Teilungsanordnung durch den Erblasser damit auch zukünftig zu einem anteiligen Verlust des Verschonungsabschlages für den Hoferben führen.

Unser Rat _

In allen Fällen, in denen bei Übertragung eines Hofes im Sinne der Höfeordnung nicht bereits aufgrund der persönlichen Freibeträge (zum Beispiel bei Übertragung auf ein Kind 400.000 Euro) voraussichtlich keine Erbschaftsteuer anfällt, sollten die bestehenden testamentarischen Regelungen aus erbschaftsteuerlicher Sicht überprüft werden. Damit der Hoferbe in den Genuss des vollen Verschonungsabschlages kommen kann, bieten sich zum Beispiel folgende Gestaltungen an:

- Der Hoferbe wird als Alleinerbe eingesetzt, für die Nicht-Erben werden entsprechende Abfindungsregelungen vorgesehen.
- Testamentarische Anordnung, dass der Hof im Erbfalle als Vorausvermächtnis an den Hoferben übergehen soll

Für den Fall, dass kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, empfehlen wir dieses/n zu errichten/abzuschließen – und nicht nur aus steuerlichen Gründen!

Landwirtschaft oder Gewerbe?

Abgrenzungskriterien sollen neu geregelt werden

Bisher hat die Finanzverwaltung die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe für jeden einzelnen Teilbereich oder jede einzelne Tätigkeit angewendet. Das Bundesfinanzministerium (BMF) will die Abgrenzungskriterien neu strukturieren und zukünftig sämtliche Abgrenzungsfälle oder Tätigkeiten eines Unternehmens zunächst in zwei Bereiche gliedern: zum einen in die Vermarktung und zum anderen in Beund Verarbeitung, Maschinengestellung, Lohnarbeiten, Verwertung organischer Abfälle und dergleichen. Innerhalb dieser beiden Bereiche soll dann einheitlich

geprüft werden, ob Landwirtschaft oder Gewerbe vorliegt. Die neuen Abgrenzungsrichtlinien sollen voraussichtlich ab dem Wirtschaftsjahr 2012/13 gelten. Ob dieser Termin vom BMF tatsächlich eingehalten werden kann und ob die geplanten Abgrenzungsgrundsätze tatsächlich in der vorgesehenen Form auch umgesetzt werden, hängt von den Ergebnissen der Stellungnahmen diverser Verbände sowie den weiteren Erörterungen im BMF selbst ab. Sobald die neuen Abgrenzungsrichtlinien endgültig beschlossen worden sind, wird Land & Wirtschaft darüber berichten.

Bundesfinanzhof entscheidet erneut

Solidaritätszuschlag 2007 ist verfassungskonform

Bereits mehrmals hatte das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages nicht festgestellt, so speziell für die Jahre 2002, 2005 und zuletzt für das Jahr 2007. L & W hatte darüber wiederholt berichtet.

Erwartungsgemäß hat nunmehr auch der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen vom Juli 2011 eine Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlages zumindest bis zum Jahr 2007 verneint. Aufgrund dieses Urteils empfehlen wir, alle diesbezüglichen Einsprüche gegen den Solidaritätszuschlag bis zum Jahr 2007 zurückzunehmen.

+++Umsatzsteuer+++

Nachteile für umsatzsteuerlich pauschalierende Landwirte

Schlachtviehtransporte unterliegen zukünftig als gesonderte Dienstleistung der Regelbesteuerung mit 19 Prozent

Bisher wurden Viehtransportkosten der Schlachthöfe üblicherweise mit dem Verkaufspreis des gelieferten Schlachtviehs als sogenannte Entgeltsminderung verrechnet. Erst auf diesen um die Transportkosten verminderten Kaufpreis wurde der maßgebliche Umsatzsteuersatz angewendet, entweder sieben Prozent bei Regelbesteuerung oder 10,7 Prozent bei Umsatzsteuerpauschalierung.

Das Bundesfinanzministerium vertritt nunmehr die Rechtsauffassung, dass Viehtransporte als gesondert zu beurteilende Leistungen des Schlachthofes anzusetzen



sind, die mit dem Steuersatz von 19 Prozent der Umsatzsteuer unterliegen. Für pauschalierende Landwirte ergibt sich durch diese Rechtsauffassung ein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber der bisherigen Regelung in Höhe von 8,3 Prozent der Nettotransportkosten (ohne Umsatzsteuer), da die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von 19 Prozent nicht als tatsächliche Vorsteuer vom Finanzamt erstattet wird.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband befindet sich zurzeit in einem Abstimmungsprozess mit dem Bundesfinanzministerium darüber, ab wann die oben beschriebene Neuregelung anzuwenden ist. Insbesondere geht es dabei um die Klärung der Frage einer bereits rückwirkenden Anwendung ab Dezember 2010.

Aufgepasst beim Bezug von Konverterkalk!

Lieferant oder Abnehmer – wer muss die Umsatzsteuer abführen?

Um Steuerausfälle zu vermeiden, hat der Gesetzgeber für bestimmte Lieferungen die Steuerschuldnerschaft in der Weise umgekehrt, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Abnehmer die Steuer an das Finanzamt abzuführen hat. Steuerschuld und Vorsteuerabzug fallen bei regelbesteuernden Unternehmen in diesen Fällen zusammen. Auch pauschalierende Landwirte müssen bei der gesetzlichen Umkehr der Steuerschuldnerschaft die Umsatzsteuer beim Finanzamt anmelden und abführen. Pauschalierende Landwirte haben allerdings – anders als regelbesteuernde Unternehmen – keinen tatsächlichen Vorsteuerabzug.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die Liste der Gegenstände, die der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterfallen, weiter ausgedehnt. Unter anderem betrifft dies nun auch Hütten- und Konverterkalk. Pauschalierende Landwirte müssen daher ab 2011 grundsätzlich für die erhaltene Lieferung von Konverterkalk Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Das Bundesfinanzministerium lässt aus Vereinfachungsgründen allerdings zu, dass bei Konverterund Hüttenkalk, die gemäß der Düngemittelverordnung hergestellt wurden, die Umkehr der Steuerschuldner-

schaft nicht angewendet werden muss, wenn Lieferant und Leistungsempfänger übereinstimmend die Steuerschuldnerschaft des liefernden Unternehmens anwenden.

Unser Rat -

Pauschalierende Landwirte sollten bei Bezug von Konverter- oder Hüttenkalk darauf achten, dass der Lieferant in seiner Rechnung die Umsatzsteuer offen ausgewiesen hat, um nicht selbst die Steuer berechnen, anmelden und an das Finanzamt abführen zu müssen.

+++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++

Regelbesteuerung oder Pauschalierung?

Umsatzsteuer bei Abnahme von Klärschlamm und Grüngut erneut auf dem Prüfstand

In der Ausgabe 2/2011 hatte L & W über die Rechtsauffassung der Länderfinanzministerien berichtet, nach der Landwirte, die Klärschlamm, Grüngut oder andere organische Abfälle abnehmen, mit diesen Umsätzen nicht der Umsatzsteuerpauschalierung, sondern der Regelbesteuerung unterliegen. Die Regelbesteuerung soll nach Auffassung der Finanzministerien rückwirkend ab 2005 angewendet werden.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem aktuellen Urteil aus Juni 2011 jedoch entgegen der Rechtsauffassung der Finanzministerien entschieden, dass es sich hierbei um Pauschalierungsumsätze handelt, die dem Steuersatz von 10,7 Prozent unterliegen und im Ergebnis die Umsatzsteuer damit nicht an das Finanzamt abzuführen ist. Das Finanzgericht hat eine Revision beim Bundesfinanzhof zwar nicht zugelassen, das zuständige Finanzamt hat hiergegen jedoch Beschwerde eingelegt.

Unser Rat _

Alle Umsatzsteuerfestsetzungen in betroffenen Fällen der Klärschlamm- oder Grüngutabnahme sollten im Wege eines Rechtsbehelfes offen gehalten werden. Über den Fortgang der Rechtsprechung zu dieser Thematik wird L&W weiter berichten.



Unterstützung für witterungsgeschädigte Betriebe

Die ungünstigen Erntebedingungen haben in weiten Teilen Norddeutschlands zu deutlichen Umsatzeinbußen und Kostensteigerungen geführt. Zur Vermeidung von unbilligen Härten hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern seine Finanzämter angewiesen, betroffenen Betrieben mit verfahrensrechtlichen Maßnahmen entgegenzukommen, etwa bei der Stundung und der Anpassung von Vorauszahlungen. Solche Maßnahmen sollen auf Antrag gewährt werden, auch wenn der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachweisen kann. Stundungen sollen bis zum 31. Dezember 2011 zinslos erfolgen. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und der Bauernverband haben das Finanzministerium Schleswig-Holstein auf die Notwendigkeit einer ähnlichen Regelung hingewiesen. Eine positive Entscheidung des Ministeriums lag bei Redaktionsschluss jedoch noch nicht vor. Nach den vorliegenden Auskünften ist ein entsprechender Erlass in Brandenburg nicht vorgesehen.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bieten sowohl die Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG) als auch die Landgesellschaft witterungsgeschädigten Betrieben die Stundung der fälligen Pachtzinsen an. Entsprechende Anträge sind bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt beziehungsweise Ämtern für Landwirtschaft vor Fälligkeit der Pachtzahlung zu stellen.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet spezielle Liquiditätshilfedarlehen für landwirtschaftliche Betriebe an, die aufgrund von Wetterextremen oder auch Pflanzen- oder Tierkrankheiten unerwartet starke Umsatzeinbußen und/oder Kostensteigerungen zu verkraften haben. Hierfür müssen Ergebnisrückgänge in Höhe von mindestens 30 Prozent im jeweils betroffenen Betriebszweig nachgewiesen werden. Die Rentenbank vergibt die Darlehen über die Hausbank der Kreditnehmer.

Sie interessieren sich für die Detailregelungen des EEG 2012 und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf bestehende und zukünftig geplante Anlagen?

Der Landwirtschaftliche Buchführungs verband lädt seine Mitglieder und Gäste zu einer Reihe von acht regionalen Informationsveranstaltungen von Ende Oktober bis Anfang November 2011 ein. Inhalte und Referenten, Termine und Orte der Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Einladung.



Das neue EEG 2012

Auswirkungen auf Biogas, Windenergie und Photovoltaik

Anfang Juli, kurz vor der parlamentarischen Sommerpause, wurde die neue Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Gesetzgeber beschlossen. Es tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Neu geregelt wurden nicht nur die Vergütung für erneuerbaren Strom aus Wind, Solar und Biomasse, auch die Regelungen für die Direktvermarktung erneuerbaren Stroms in deutschen Stromnetzen wurden überarbeitet. Das Gesetz wurde in starkem Maße geprägt durch die aktuellen Ereignisse in Fukushima und den hierdurch gefassten Beschluss der Bundesregierung zum vorzeitigen Atomausstieg.



Biogasanlagen

Die Vergütungsstruktur für Biogasanlagen wurde grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Sie besteht künftig aus einer Grundvergütung sowie einer einsatzstoffbezogenen Vergütungsklasse. KWK-Bonus, Emissionsbonus und Landschaftspflegebonus wurden gestrichen oder in die neue Grundvergütung integriert. Der Güllebonus, der im EEG 2004 zu einem Bauboom im Biogasbereich geführt hatte, wird abgeschafft. Zukünftig bestimmen die in den Fermenter eingebrachten Einsatzstoffe die anlagenindividuelle Vergütung. Um die "Vermaisung" der Landschaft einzudämmen und um weite Fruchtfolgen zu fördern, regelt ein Maisdeckel von 60 Prozent am Gesamtinput den maximalen Einsatz von Mais und Getreide in den Anlagen. Auch der Bau von Biogasanlagen ohne die sinnvolle Nutzung der Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist zukünftig nur noch eingeschränkt möglich. 60 Prozent der thermischen Energie müssen nutzbringend verwertet werden, wobei 25 Prozent hiervon pauschal für die Beheizung des Fermenters angerechnet werden.

Neue Wege geht der Gesetzgeber bei der Direktvermarktung von Strom. Die bedarfsgerechte Vermarktung von erzeugtem Strom aus Wind, Solar und Biomasse wird künftig durch die sogenannte Marktanreizprämie gefördert. Da Biogasanlagen aufgrund der Gasspeicher bedarfsgerecht Strom erzeugen können, erhalten diese über einen Zeitraum von zehn Jahren einen "Baukosten-

zuschuss", die sogenannte Flexibilitätsprämie, die für den Bau zusätzlicher Gasspeicher oder Motorenkapazität genutzt werden soll. Die Direktvermarktung ist ebenso für Anlagenbetreiber von Bestandsanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb gegangen sind oder noch in Betrieb gehen werden, anwendbar. Dennoch kommen Betreiber von Bestands- oder Altanlagen nicht ganz glimpflich davon. Zwar gelten das EEG 2009 und dessen gesetzliche Regelungen weiterhin, aus Gründen des Klimaschutzes legt der Gesetzgeber jedoch eine Nachrüstung von Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas (sogenannte Gasfackeln) unumstößlich fest. Kommen sie dieser Verpflichtung bis Ende 2013 nicht nach, entfällt ab 2014 der EEG-Vergütungsanspruch für den Zeitraum der Nichteinhaltung.

Unter dem EEG 2009 war es für viele Biogasanlagenbetreiber ein enormer Vorteil, dass der Bau von sogenannten Satelliten-Blockheizkraftwerken zu einer Optimierung der Vergütungsstruktur der Anlagenkonzepte genutzt werden konnte. Dies wird durch das EEG 2012 zukünftig unterbunden, indem sämtliche Blockheizkraftwerke, die an einer Gaserzeugungseinheit angeschlossen sind, vergütungstechnisch zusammengefasst werden. Für Biogasanlagen oder Blockheizkraftwerke, die vor 2012 in Betrieb genommen worden sind oder noch in Betrieb genommen werden, gilt diese Neuregelung nicht.



Windenergie

Windkraftanlagenbetreiber an Land können an das alte Vergütungssystem anknüpfen. Allerdings erhöht sich die Degression im EEG 2012 von 1,0 auf 1,5 Prozent. Auf einen Zuschlag von 0,48 Cent/kWh können diejenigen Anlagenbetreiber hoffen, die vor 2015 ihre Windkraftanlagen ans Stromnetz anschließen. Dieser sogenannte Systemdienstleistungsbonus wird allerdings nur gewährt, wenn bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden. Auf die Beschreibung der technischen Anforderungen nach der Systemdienstleistungsverordnung wird an dieser Stelle verzichtet. In den Genuss des Bonus kommen auch diejenigen Altanlagenbetreiber, die ihre Windkraftanlagen in den Jahren 2002 bis 2008 an das deutsche Stromnetz angeschlossen haben. Der Einsatz neuer leistungsstarker Windkraftanlagen durch

moderne Großanlagen, das sogenannte Repowering, wird mit einem Bonus von 0,5 Cent/kWh gefördert.

Gewinner im Windkraftbereich scheinen Offshore-Anlagen zu sein. Die Anfangsvergütung steigt aufgrund der Integration der sogenannten Sprinterprämie von 13 auf 15 Cent/kWh. Des Weiteren wird der Beginn der Degression der Vergütung von 2015 auf das Jahr 2018 verschoben, da sich der Offshore-Ausbau verzögert hat. Im Gegenzug erhöht sich dann die jährliche Degression von 5 auf 7 Prozent. Ob die oben genannten Vergütungssätze für den wirtschaftlichen Betrieb von Offshore-Windanlagen, insbesondere für deren sehr aufwendige Netzanbindung, ausreichend sein werden, bleibt abzuwarten.



Photovoltaik

Neue Photovoltaikanlagen unterliegen künftig dem Einspeisemanagement. Somit können sie ab 2012 wie alle anderen EEG-Anlagen bei Netzüberlastung gegen Entschädigung abgeregelt werden. Für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis maximal 100 kW gilt ein vereinfachtes Einspeisemanagement. Die Anlagen sind mit einer technischen Einrichtung zur Abregelung zu versehen, müssen ihre Daten jedoch nicht an den Netzbetreiber übertragen.

Für Photovoltaikanlagen bleibt es bei der bisherigen Degressionsregelung und der halbjährlichen Anpassung der Vergütungshöhe. Die Eigenverbrauchsregelung bleibt ebenfalls unverändert und wird bis Ende 2013 fortgeführt. Neue Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen erhalten zukünftig keine EEG-Vergütung, wenn sie in einem Nationalpark oder Naturschutzgebiet liegen.

Land & Wirtschaft | 3/2011 Recht 7

Neue Regeln durch Änderungen im Bauplanungsrecht

Privilegierter Bau von Biogasanlagen im Außenbereich

Am 30. Juli 2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Das Gesetz führte unter anderem zu einer Novellierung des Baugesetzbuches, die sowohl für Bestandsanlagen als auch neue Biogasprojekte von Bedeutung ist.

Bisher sah der Privilegierungstatbestand des Baugesetzbuches vor, dass die installierte elektrische Leistung einer Biogasanlage den Grenzwert von 0,5 Megawatt (MW) nicht überschreiten durfte. Diese MW-Begrenzung wurde ersetzt durch eine Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf 2,0 Megawatt und eine Begrenzung der Produktionskapazität auf 2,3 Millionen Normkubikmeter (Nm³) Biogas pro Jahr.

In Schleswig-Holstein gab es bereits seit 2007 neben der Begrenzung der installierten elektrischen Leistung auf 0,5 MW bei privilegierten Biogasanlagen weitere Grenzwerte, die eingehalten werden mussten. So durfte auch die Feuerungswärmeleistung des Motors/

des Blockheizkraftwerkes (BHKW) einen Wert von 1,5 MW nicht überschreiten und die produzierte Rohgasmenge pro Jahr nicht größer als 2,3 Mio. Nm³ sein. Im November 2010 wurden diese äquivalenten Leistungen zu 0,5 MW elektrischer Leistung auf 1,2 MW Feuerungswärmeleistung und 1,8 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr festgesetzt.

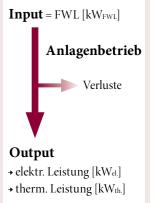
Im Zuge der aktuellen Änderung des Bauplanungsrechtes wurde die zulässige Feuerungswärmeleistung eines BHKW's von 1,2 MW auf 2,0 MW angehoben. Ferner erhöhte sich die Leistungsbegrenzung der Rohbiogasmenge um 0,5 Mio. Nm³/Jahr auf insgesamt 2,3 Mio. Nm³/Jahr. Der Gesetzgeber wollte damit einem Bedürfnis der Praxis zur Verwendung gleicher Bezugsgrößen sowohl im Baugesetzbuch als auch in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nachkommen.

Die Änderung des Bauplanungsrechtes ist nicht nur für Neu-, sondern auch für Bestandsanlagen von erheblicher Bedeutung. Die Umstellung auf die Kriterien

Feuerungswärmeleistung und jährliche Rohbiogasproduktion bietet Biogasanlagen, die privilegiert im Außenbereich genehmigt wurden, die Möglichkeit einer Leistungserhöhung. Es ist allerdings zu beachten, dass die Bestandskraft der vorhandenen Genehmigungen durch die Gesetzesänderung des Baugesetzbuches nicht berührt wird. Enthält eine Genehmigung noch eine Begrenzung der elektrischen Leistung auf maximal 0,5 MW bzw. 1,2 MW Feuerungswärmeleistung oder 1,8 Mio. Nm³/a Rohbiogas, dürfen diese Grenzwerte nach der Novellierung des Baugesetzbuches nicht ohne weiteres überschritten werden. Vielmehr ist ein geordnetes Genehmigungsverfahren notwendig, da es sich in der Regel um wesentliche Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes handeln wird.

Glossar

Die Feuerwärmeleistung (FWL) setzt sich aus der elektrischen und thermischen Leistung sowie den Verlusten zusammen.





Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 2: Die GbR – die Gesellschaft für fast jeden Zweck

Die vielseitigste Personengesellschaft des deutschen Rechts ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR. Für ihre Gründung bedarf es eines Gesellschaftsvertrages, der grundsätzlich an keine Formvorschriften gebunden ist. In der Praxis ist ein schriftlicher Vertrag unerlässlich, wenn im Interesse der Gesellschafter von den gesetzlichen Regelungen abgewichen und dies später nachgewiesen werden soll. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern oder gegenüber dem Finanzamt. Ist bereits bei Gründung der GbR die Übertragung von Grundstücken auf die Gesellschaft geplant, dann bedarf der Gesellschaftsvertrag aufgrund dieser Einlage der notariellen Form.

Bereits der gemeinsame Zweck verbindet

Als Grundform aller deutschen Personengesellschaften benötigt die GbR nur den Willen der beteiligten Personen, einen Zweck gemeinsam zu verfolgen. Dies kann der gemeinsame Betrieb eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens sein. Einigen sich die Gesellschafter auf den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes, dann entsteht kraft Gesetzes entweder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG), je nachdem wie nach außen gehaftet wird.

$Ge samt handsver m\"{o}gen$

Übertragen die Gesellschafter zur Zweckverfolgung Gegenstände auf die Gesellschaft, dann entsteht ein Gesellschaftsvermögen, über das die Gesellschafter nur gemeinsam verfügen können. Dies ist das sogenannte Gesamthandsvermögen. Dazu gehören auch die Gegenstände, die die Gesellschafter später einlegen und solche, die die Gesellschaft erwirbt. Für die Einlage eines Gegenstandes in das Gesamthandsvermögen ist der entsprechende sachenrechtliche Übertragungsakt erforderlich, zum Beispiel die Eintragung im Grundbuch bei Grundstücken.

Außen- und Innengesellschaft

Nimmt die GbR am Rechtsverkehr teil, indem sie zum Beispiel Verträge mit Dritten schließt oder Anträge bei Behörden stellt, dann handelt es sich um eine sogenannte Außengesellschaft. Hier kann die Gesellschaft selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, wie zum Beispiel Eigentümerin von Grundstücken. Dementsprechend ist die GbR selbst ins Grundbuch einzutragen. Für die sogenannte Innengesellschaft, bei der nicht die GbR selbst, sondern nur ihre Gesellschafter im Rechtsverkehr auftreten, gilt dies nicht.

GbR und Gesellschafter: Haftungsgemeinschaft

Wie bei jeder Gesellschaft haftet dem Gläubiger das Gesellschaftsvermögen, hier also das Gesamthandsvermögen. Aber Achtung: Bei der GbR haften auch die Gesellschafter den Gläubigern persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen. Diese unbegrenzte Haftung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Namenszusätze wie "GbR mit beschränkter Haftung" ausgeschlossen werden. Unabhängig von irgendwelchen internen Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander kann sich ein Gläubiger der Gesellschaft stets aussuchen, welchen Gesellschafter er in vollem Umfang in Anspruch nimmt.

Bedenken Sie: Die Unterscheidung zwischen Betriebsund Privatvermögen kennt das Zivilrecht ebenso wenig wie Sonderbetriebsvermögen oder wirtschaftliches Eigentum. Diese betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Kategorien sollten nicht über die Reichweite der Haftung der Gesellschafter hinwegtäuschen.

Einer für alle oder alle für eine

Die GbR wird gegenüber Dritten durch alle Gesellschafter gemeinsam vertreten. Soll ein Gesellschafter die GbR allein verpflichten können, dann muss der Gesellschaftsvertrag eine solche Alleinvertretungsbefugnis vorsehen.

Achtung: Die Vertretungsregelungen der GbR müssen nicht wie bei den Kapital- und Handelsgesellschaften (z.B. GmbH, KG) im Handels- oder einem anderen Register veröffentlicht werden. Bei Abschluss von Verträgen sollte daher immer die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen werden.

Wer zahlt, bestimmt

Gesellschafterbeschlüsse brauchen grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter, wobei jeder von ihnen eine Stimme hat. Abweichend davon kann vereinbart werden, dass sich das Stimmengewicht und damit der Einfluss des einzelnen Gesellschafters nach der Höhe seiner Einlage und damit nach der Höhe der Beteiligung an der GbR richtet

Soll die Höhe der Einlagen auch für die Ergebnisverteilung entscheidend sein, muss auch dies

⊃ Fortsetzung von Seite 7

vereinbart werden. Geschieht dies nicht, erhält jeder Gesellschafter – ohne Rücksicht auf die Einlagenhöhe – den gleichen Anteil am Gewinn oder Verlust. Besonderes Engagement, zum Beispiel in der Geschäftsführung, kann durch einen Vorabgewinn besonders berücksichtigt werden.

Achtung: Das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter kann auch von Bedeutung sein für Fragen außerhalb des Zivilrechts, beispielsweise bei der Privilegierung des Bauvorhabens einer Biogasanlage im öffentlichen Bauplanungsrecht.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Lebenden und im Todesfall

Die starke persönliche Bindung zwischen den Gesellschaftern führt dazu, dass ein Gesellschaftsanteil regelmäßig nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter übertragen werden kann. Dementsprechend bestimmt das Gesetz für den Todesfall eines Gesellschafters, dass die Gesellschaft aufgelöst wird. Die Gesellschaft kann nur fortgeführt werden, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält. Dann geht der Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auf die Übrigen über.

Der Gesellschaftsvertrag kann auch die Vererbbarkeit des Gesellschaftsanteils vorsehen. Wenn bestimmt ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird, kann die Zahl der Gesellschafter sich nach der sogenannten einfachen Nachfolgeklausel dadurch erhöhen, dass eine Erbengemeinschaft in die Gesellschaft eintritt. Da die Erbengemeinschaft regelmäßig auf die Auseinandersetzung des Erbes gerichtet ist, ist dies für die Fortführung der Gesellschaft gefährlich. Bei der qualifizierten Nachfolgeklausel wird im Gesellschaftsvertrag nur eine genau bestimmte oder bestimmbare Person als Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters festgelegt. Gegen diese Person können sich die verbliebenen Gesellschafter nicht wehren. Bei einer Eintrittsklausel wird der auserkorene Nachfolger nicht sofort Gesellschafter, er erhält zunächst nur einen Anspruch auf Eintritt in die Gesellschafterstellung.

Achtung: Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht! Die Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag sollte mit der Regelung in einem Testament oder Erbvertrag abgestimmt sein. Sonst besteht die Gefahr, dass ein Erbe, der nach dem Testament oder dem Erbvertrag Nachfolger des Erblassers in der Gesellschaft werden sollte, beim Fehlen einer Nachfolgeklausel leer ausgeht oder sich plötzlich mit allen anderen Erben die Gesellschafterstellung teilen muss.

Formlos möglich – schriftlich mehr Möglichkeiten

Durch die Aufnahme der Tätigkeit kann eine GbR bereits entstehen, ohne dass die Beteiligten es merken. Sollen aber vom gesetzlichen Grundfall abweichende Regelungen Anwendung finden, wie zum Beispiel eine qualifizierte Nachfolgeklausel, dann muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgefasst werden.

Steuerliche Besonderheiten der Personengesellschaften Die GbR ist die Grundform der Personengesellschaften. Die für sie geltenden Regelungen werden für die OHG und die KG durch das Handelsgesetzbuch teilweise modifiziert.

Steuerlich werden alle drei Personengesellschaften zunächst nach gleichen Grundsätzen behandelt. Diese werden im Anschluss an die Vorstellung der OHG und der KG in der nächsten Ausgabe dargestellt.

In der nächsten Ausgabe von L & W: Offene Handelsgesellschaft (OHG) Kommanditgesellschaft (KG)

Wenn der Unternehmer ausfällt ...

Notfallordner: Vorsorge für den Betriebsablauf

"Die Kuh muss gemolken werden!" Dieser Appell wird vielen Teilnehmern der letztjährigen Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes noch lange in den Ohren geklungen haben. Steuerberater Erwin Hack hatte in seinem Beitrag zum Rahmenthema "Risikomanagement für landwirtschaftliche Unternehmen" den Zwang zu konkretem Handeln beim Ausfall des Betriebsleiters anschaulich auf den Punkt gebracht. Das Bewusstsein allein, dass Unfall, Krankheit oder Tod jeden treffen kann, ersetzt nicht das Wissen, was im konkreten Notfall sofort zu erledigen und zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs zu tun ist. In einem "Notfallordner" kann man hierfür die wichtigsten Daten, Fakten und Dokumente bereithalten.

Zitat

Um eine Einkom-

mensteuererklärung

abgeben zu können,

muss man Philo-

soph sein; es ist zu

schwierig für einen

Albert Einstein

Mathematiker.

Im Notfall ist Zeit oft der knappste Faktor. Fällt der Unternehmer als Schlüsselperson für den laufenden Betrieb aus, gilt es, Ersatzpersonen wie Angehörige, Freunde oder Betriebshelfer möglichst schnell in die Lage zu versetzen, das Unternehmen verantwortungsvoll fortzuführen. Wissen, Daten und Dokumente für eine potenzielle Notsituation in einer übersichtlichen Sammlung praxisgerecht bereitzuhalten, war Entwicklungsziel einer Initiative des Landwirtschaftlichen

Buchführungsverbands in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung.



Das Projektteam konnte auf eine Reihe von Vorschlägen und Vorlagen zurückgreifen – das Thema Notfallvorsorge für Krisensituationen ist auch in anderen Branchen sehr aktuell. Einleuchtende Gliederung, Übersichtlichkeit, Beschränkung auf die wichtigsten persönlichen und betrieblichen Fakten sowie leichte Handhabbarkeit waren die Leitgedanken bei der Entwicklung.

Welche Personen im Notfall zu benachrichtigen sind, persönliche Daten der Unternehmerfamilie, Vollmachten und Verfügungen für den Ernstfall, Testament und Erbvertrag, Fristen, Termine und Meldepflichten des laufenden Betriebs, Geschäftsbeziehungen mit ihren Inhalten und Ansprechpartnern sowie Dokumente beziehungsweise Verwahrungshinweise bilden die inhaltlichen Schwerpunkte des Notfallordners.

Zahlreiche berufsständische Organisationen sowie der Landwirtschaft verbundene Institutionen haben zur Entstehung beigetragen, beteiligen sich am Vertrieb und empfehlen ihren Mitgliedern oder Kunden die Führung des Notfallordners. Allein die Befassung mit einem potenziellen Notfall ist schon der erste Schritt in Richtung Vorsorge.

Schieben Sie dieses Thema nicht achtlos beiseite – es kann jeden treffen.

Führen Sie einen Notfallordner für Ihre Familie und Ihr Unternehmen!

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Ihre Bezirksstelle kann Sie bei der Anlage und Pflege unterstützen.

Termine Oktober bis Dezember 2011		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag		
Kirchensteuer	12.12.	15.12.
Körperschaftsteuer		
	10.10.	13.10.
Umsatzsteuer	10.11.	14.11.
	12.12.	15.12.
Lohnsteuer	10.10.	13.10.
Kirchensteuer	10.11.	14.11.
Solidaritätszuschlag	12.12.	15.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel

Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens

Geschaftsfuhrung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom • Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

"Land & Wirtschaft" erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, "Land & Wirtschaft", Lorentzendamm 39, 24103 Kiel TELEFON; 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de